

Zeichensatzung der DLGI mbH

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Zeicheninhabers

Die DLGI GmbH mit Sitz in Bonn (im folgenden DLGI genannt) stellt folgendes Dienstleistungszeichen zur Verfügung:



§ 2 Zeichenbenutzer

Zeichenbenutzer sind die von der DLGI zertifizierten Unternehmen („Autorisierte ECDL-Prüfungszentren“).

Rechte und Pflichten des Zeichenbenutzers

§ 3 Einräumung des Rechts zur Zeichenbenutzung

Die DLGI gestattet dem Zeichenbenutzer nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages über die Autorisierung als ECDL-Prüfungszentrum und insbesondere dieser Zeichensatzung die Benutzung dieses Zeichens.

Der Zeichenbenutzer verpflichtet sich, das Logo „ECDL Deutschland Akkreditiertes Prüfungszentrum“ (§ 1, 1) auf seiner Website zu platzieren.

Der Zeichenbenutzer stellt sicher, dass die Benutzung des Zeichens in der Werbung oder bei sonstigen Maßnahmen im Rahmen dieser Zeichensatzung erfolgt. Für die Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichenbenutzer allein verantwortlich.

§ 4 Form, Farbe, Größe

Das Zeichen darf nur benutzt werden in der unter dem § 1 dieser Satzung beigefügten Form. Eine Änderung der Größe des Zeichens ist nur insoweit zulässig, als dass die gegebene Proportionalität des Zeichens erhalten bleibt. Das Zeichen muss leicht

Zeichensatzung der DLGI mbH

lesbar und deutlich sichtbar sein. Den Zeichenbenutzern stehen das oben dargestellte Zeichen zum Download unter www.dlgi.de/service-fuer-partner.html zur Verfügung.

§ 5 Hinweis auf Zertifizierungs- und Benennungsbereich

Die Zeichenbenutzung ist beschränkt auf den Geltungsbereich der Zertifizierung des Unternehmens.

Verlust und Entzug der Zeichenbenutzung

§ 6 Widerruf der Zertifizierung

Wird die Zertifizierung entsprechend den Zertifizierungsregeln der DLGI widerrufen, verliert der Zeichenbenutzer das Recht auf Zeichenbenutzung. In einem solchen Fall darf der Zeichenbenutzer noch vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zeichen versehen sind, noch höchstens einen Monat ab Rechtskraft des Widerrufs der Zertifizierung bzw. der Benennung benutzen.

§ 7 Sonstiger Verlust des Rechts auf Zeichenführung

Das Recht auf Zeichenführung erlischt automatisch mit Ablauf des Gültigkeitsdatums der Zertifizierung. Erlischt das Recht auf Zeichenführung, so darf der Zeichenbenutzer noch vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zeichen versehen sind, ab dem Datum des Erlöschens nicht mehr benutzen.

Änderungen

§ 8 Information über Änderungen

Die DLGI informiert den Zeichenbenutzer unverzüglich über Änderungen der Zeichensatzung.

Benutzung der Autorisierungssurkunden

§ 9 Verwendung

Die Autorisierungssurkunden der DLGI müssen gut sichtbar in den autorisierten ECDL-Prüfungszentren angebracht werden.

Die Autorisierungssurkunden der DLGI, die den zertifizierten Unternehmen sowie benannten Prüfern und Qualitätsauditoren ausgestellt werden, dürfen nicht

Zeichensatzung der DLGI mbH

ausschnittsweise in Prüfbescheinigungen, Werbeschriften oder anderem geschäftlich genutzten Material wiedergegeben werden. Weiterhin ist es nicht gestattet, das Zeichen auf Produkte anzubringen oder in einer Weise zu verwenden, dass der Anschein erweckt wird, als werde die Konformität des Produktes bestätigt.

Für Zertifikate, Werbeschriften u.a. dürfen die oben genannten Zeichen verwendet werden.

Die Regeln für die Verwendung der Zeichen sind in §§ 3-5 in diesem Dokument beschrieben.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Eine andere als in dieser Zeichensatzung beschriebene Verwendung der Zertifikate und des Logos ist umgehend und auf Kosten des Verursachers der Zuwiderhandlung zu beseitigen.